



An die
Koordinierungsgruppe des Krisenstabs der Landesregierung
bei dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

zur Aussteuerung an die Krisenstäbe der Bezirksregierungen
Arnsberg, Düsseldorf und Köln

zur Aussteuerung an die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten
der vom Hochwasser betroffenen Kommunen

nachrichtlich zur Kenntnis an:
die Kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen

23. Juli 2021

Hochwasser:
Aktualisierung des Erlasses vom 19. Juli 2021

- A. Vermeidung von Obdachlosigkeit**
 - 1. Ansprechpartner/-innen in Unternehmen, die mobile Raumlösungen zur Verfügung stellen können
 - 2. Belegung von öffentlich gefördertem Wohnraum
 - 3. DEHOGA: Unterbringungsmöglichkeiten
 - B. Abfrage zu Bedarfen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**
 - C. Hinweise zum aktuellen Vorgehen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Folgen von Starkregen**
 - 1. Sonderbedarfszuweisungen an Kommunen
 - 2. Vergaberecht
 - D. Kontakt**
-
- A. Vermeidung von Obdachlosigkeit**
 - 1. Ansprechpartner/-innen in Unternehmen, die mobile Raumlösungen zur Verfügung stellen können



Zahlreiche Menschen können absehbar nicht in ihre Wohnungen zurück. Zur Vermeidung von Obdachlosigkeit haben zahlreiche Unternehmen aus dem Bereich des Modulbaus ihre Unterstützung angeboten. Anbei finden Sie eine Aufstellung der Unternehmen, die kontaktiert werden können.

Unternehmen:	ALHO Systembau GmbH
Ansprechpartner:	Peter Orthen
Telefon:	02294/696-164
Fax:	02294/696-8164
E-Mail:	peter.orthen@alho.com

Unternehmen:	FAGSI Mobile Räume
Ansprechpartner:	Benjamin Stricker
Telefon:	02294/ 9098721
E-Mail:	benjamin.stricker@fagsi.com

Unternehmen:	SÄBU Morsbach GmbH
Ansprechpartner:	Jochen Krämer
Telefon:	02294/ 6940
E-Mail:	info@saebu.de

Unternehmen:	Kleusberg GmbH & Co. KG
Ansprechpartner:	Torsten Höfer
Telefon:	02742/955197
E-Mail:	hoefer@kleusberg.de

Unternehmen:	<u>PBS international GmbH</u>
Ansprechpartner:	<u>Patrick Fischer</u>
Telefon:	<u>0151/4651687</u>
E-Mail:	<u>p.fischer@me-rental.de</u>

Unternehmen:	<u>CONTAINERWERK eins GmbH</u>
Ansprechpartner:	<u>Nico Sauerland</u>
Telefon:	<u>0151/61510816</u>
E-Mail:	<u>ns@containerwerk.com</u>



2. Belegung von öffentlich gefördertem Wohnraum

Unter Berücksichtigung der besonderen Dringlichkeit in der Wohnraumversorgung von Haushalten, die aufgrund der aktuellen Hochwassersituation und den dadurch verursachten Schäden von Obdachlosigkeit bedroht oder betroffen sind, werden die zuständigen Stellen durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung ermächtigt, **frei werdenden oder frei stehenden Wohnraum abweichend** von den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) **auch nicht wohnberechtigten Haushalten** in einem vereinfachten Verfahren **zugänglich zu machen** (Zustimmung zur Wohnraumüberlassung an den Vermieter oder Ausübung eines Benennungs- bzw. Besetzungsrechts), soweit keine wohnberechtigten Haushalte vorrangig zu versorgen sind.

Dabei ist der Wohnraum möglichst unter Beachtung der üblichen sozial abgestuften Versorgungsdringlichkeit und Angewiesenheit im Sinne von § 17 WFNG NRW i.V.m. Nummer 7 Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) zu belegen (Vorrang von Schwangeren, Haushalten mit Neugeborenen und kleinen Kindern, Menschen mit Behinderungen, älteren Menschen etc.).

Soweit die Nachvollziehbarkeit oder Nachweise der Einkünfte (§§ 13 bis 15 WFNG NRW) aufgrund der aktuellen Situation nicht möglich ist, ist in einem vereinfachten Verfahren auf die mündlichen Auskünfte der wohnungssuchenden Haushalte abzustellen.

Abweichungen von der Angemessenheit der Wohnungsgröße (§ 18 WFNG NRW i.V.m. Nummer 8 WNB) sind zugunsten einer zügigen Versorgung der betroffenen Haushalte mit Wohnraum zulässig.

Sofern in vom Hochwasser betroffenen Gebieten geförderter Wohnraum zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung geordneter Lebensumstände sowie zur Begleitung von Ordnungs-, Hilfs- oder Aufbaumaßnahmen von öffentlichen Stellen oder Hilfsorganisationen zu anderen als zu Wohnzwecken benötigt wird (Versorgungslager, Sammelstellen, Beratungs- und Betreuungsstellen, Informationsstellen etc.), sind die zuständigen Stellen ermächtigt, eine befristete Zweckentfremdungsgenehmigung in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen und ggfs. zu verlängern.

Die nach diesem Erlass getroffenen Entscheidungen sind von der zuständigen Stelle aktenfest und zur jederzeitigen Nachvollziehbarkeit zu dokumentieren.



3. DEHOGA: Unterbringungsmöglichkeiten

Der DEHOGA in Nordrhein-Westfalen (Hotel- und Gaststättenverband) hat mit Unterstützung von Telekom und dem Bundesverband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft eine Hotline eingerichtet, mit der über 1.000 Betten, die Hoteliers kostenlos zur Verfügung gestellt haben, vermittelt werden sollen.

Die Hotline lautet **0800 9886071** und ist zunächst von **10.00 Uhr bis 18.00 Uhr** besetzt.

B. Abfrage zu Bedarfen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Im Zuge des Hochwassers wurden in zahlreichen Städten und Gemeinden Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur, die für eine Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. für das Wiederanfahren des Betriebes von Schulen und Kindertageseinrichtungen nach den Sommerferien erforderlich sind, massiv beeinträchtigt bzw. zerstört.

>> Um kurzfristig einen Überblick über die Bedarfe zu erhalten, benötigen wir von Ihnen eine Rückmeldung. **Hierzu wird es eine gesonderte, aber einfach gehaltene Abfrage über den Krisenstab geben.**

C. Hinweise zum aktuellen Vorgehen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Folgen von Starkregen und Hochwasser

1. Sonderbedarfszuweisungen an Kommunen

Die Gemeindefinanzierung des Landes Nordrhein-Westfalen sieht Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Milderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen ergeben, vor.

Die Starkregenereignisse der vergangenen Wochen waren in ihren Ausmaßen außergewöhnlich, so dass in einem ersten Schritt die gesetzliche Grundlage gegeben ist.



Im Rahmen einer Sonderbedarfszuweisung nach § 19 Absatz 2 Nummer 5 GFG 2021 können zusätzliche Ausgaben für den Bereich Feuerwehr, Gefahrenvorsorge, Entsorgung von Unrat und Sicherung von Akten und/ oder öffentlichen Gebäudeteilen berücksichtigt werden.

>> **Schäden an kommunalen Infrastruktureinrichtungen können nicht berücksichtigt werden: Hier bleiben die anstehenden Beschlussfassungen auf Landes- und Bundesebene abzuwarten. Wir kommen gesondert auf Sie zu.**

Unterstützung bei einer möglichen Antragstellung erhalten Sie bei:

Bezirksregierung	
Arnsberg	Moritz, Melanie i.V. Hauptdezernentin 31 02931822151 melanie.moritz@bra.nrw.de
Düsseldorf	Kießling, Carsten Hauptdezernent 02114753100 carsten.kiessling@brd.nrw.de
Köln	Kämmerling, Manfred Hauptdezernent 02211472296 manfred.kaemmerling@bezreg-koeln.nrw.de

2. Vergaberecht

Öffentliche Auftraggeber müssen innerhalb extrem kurzer Fristen versuchen, Material zur Wiederherstellung der kommunalen Infrastruktur, der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, der Arbeitsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung und der Sicherstellung grundlegender Aufgaben der kommunalen Daseinsversorgung zu beschaffen.

Das Vergaberecht bietet Möglichkeiten, in solchen Dringlichkeitssituationen durch **eine Dringlichkeitsvergabe** dennoch schnell und effizient zu beschaffen.

Dringlichkeitsvergabe Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb



Eine Dringlichkeit besteht, wenn „äußerst dringliche, zwingende Gründe“, wie etwa die Behebung von Katastrophenschäden, dazu führen, dass Mindestfristen nicht eingehalten werden können. Die zur Dringlichkeit führenden Umstände dürfen dabei nicht vom öffentlichen Auftraggeber verschuldet sein.

**Gesetzliche
Rahmenbedin-
gungen für
Dringlichkeits-
vergaben**

oberhalb der EU-Schwellenwerte:

- Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge: § 14 Absatz 4 Nummer 3 Vergabeverordnung (VgV)
- Für Bauleistungen: § 3a Absatz 3 Nummer 4 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A-EU)
- Für Sektoraufträge (öffentliche Aufträge im Bereich des Verkehrs, Trinkwasserversorgung, Energieversorgung): § 13 Absatz 2 Nr. 4 SektVO

unterhalb der EU-Schwellenwerte:

- Über die kommunalen Vergabegrundsätze des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Nordrhein-Westfalen gelten die Erleichterungen aus § 3a Abs. 3 Nr. 2 VOB/A (freihändige Vergabe) und § 8 Abs. 4 Nr. 9 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) auch im Unterschwellenbereich.

Für alle öffentlichen Aufträge, die geeignet und erforderlich sind, die Notstandsituation in Folge des Starkregens und des Hochwassers kurzfristig zu bewältigen ist daher die Dringlichkeitsvergabe zulässig.

Darüber hinaus gelten folgende weitere Erleichterungen bei Vergaben im Unterschwellenbereich:

- bei Liefer- und Dienstleistungen
kommunale öffentliche Auftraggeber in den betroffenen Gebieten von Starkregen und Hochwasser das intendierte Ermessen in Nummer 5.1 der Kommunalen Vergabegrundsätze Nordrhein-Westfalen in begründeten Ausnahmefälle rechtmäßig ausüben, wenn sie die **UVgO** für die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen, die geeignet und erforderlich sind, um die Notstandsituation



in Folge des Starkregens und des Hochwassers kurzfristig zu bewältigen und/oder der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der öffentlichen Verwaltung dienen, **nicht anwenden**.

- bei Bauleistungen:
kommunale öffentliche Auftraggeber in den betroffenen Gebieten von Starkregen und Hochwasser das intendierte Ermessen in Nummer 4.1 der Kommunalen Vergabegrundsätze Nordrhein-Westfalen in begründeten Ausnahmefälle rechtmäßig ausüben, wenn sie die **VOB/A** für die Beschaffung von Bauleistungen, die geeignet und erforderlich sind, um die Notstandsituation in Folge des Starkregens und des Hochwassers kurzfristig zu bewältigen und/oder der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der öffentlichen Verwaltung dienen, **nicht anwenden**.

Daneben bleibt für die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen in Dringlichkeits- und Notfallsituationen die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Absatz 4 Nummer 9 UVgO möglich und für die Beschaffung von Bauleistungen die Erleichterungen aus § 3a Abs. 3 Nr. 2 VOB/A (freihändige Vergabe).

Bei Fragen zu den Einzelheiten vgl. D

D. Kontakt

Fragen und Hinweise zu diesem Erlass können jederzeit an das Funktionspostfach Hochwasser@mhkbq.nrw.de gerichtet werden.

gez.
Dr. Jan Heinisch
Staatssekretär